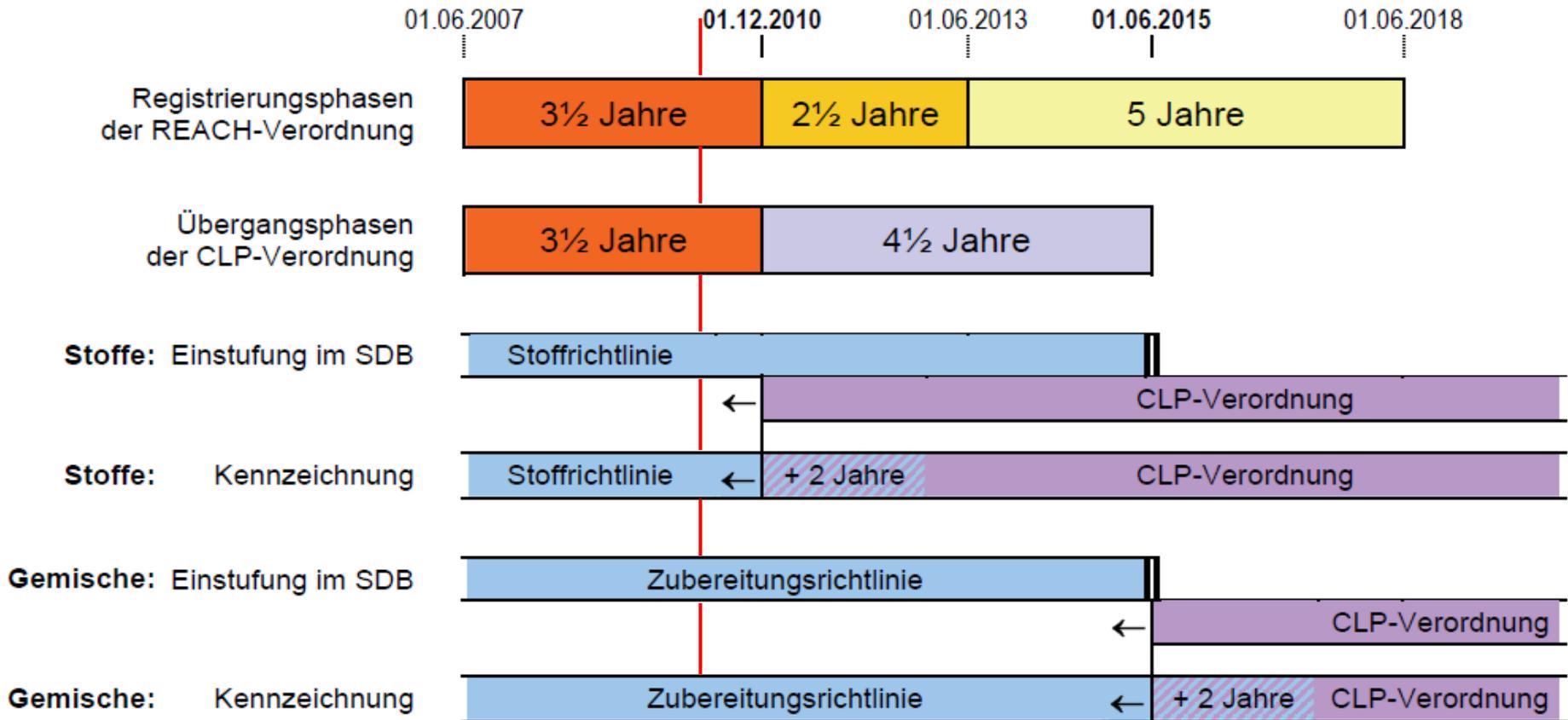


Die neue Gefahrstoffverordnung

Umstellung auf CLP



Gefahrstoffverordnung

Entwurf

Vom 27.05.2016

Aktuelle Fassung

Vom 26. November 2010,
zuletzt geändert am 3. Februar
2015

Definition umweltgefährlich

Entwurf

Umweltgefährlich sind über die Gefahrenklasse gewässergefährdend nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31. 12. 2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (ABl. L 197 vom 25.07.2015, S. 10) geändert worden ist hinaus Stoffe oder Gemische, wenn sie selbst oder ihre Umwandlungsprodukte geeignet sind, die Beschaffenheit von Naturhaushalt, Boden oder Luft, Klima, Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen derart zu verändern, dass dadurch sofort oder später Gefahren für die Umwelt herbeigeführt werden können.

Aktuelle Fassung

-

CMR

Entwurf

- Krebserzeugend
- Keimzellmutagen
- Reproduktionstoxisch
 - Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigend
 - **das Kind im Mutterleib schädigend**

Aktuelle Fassung

- Krebserzeugend
- Erbgutverändernd
- Fruchtbarkeitsgefährdend

CMR-Kategorien

Kategorien	Kriterien
<p>KATEGORIE 1:</p> <p style="padding-left: 40px;">Kategorie 1A:</p> <p style="padding-left: 40px;">Kategorie 1B</p>	<p>Bekanntermaßen oder wahrscheinlich beim Menschen karzinogen</p> <p>Ein Stoff wird anhand epidemiologischer und/oder Tierversuchsdaten als karzinogen der Kategorie 1 eingestuft. Die Einstufung eines Stoffes kann weiter wie folgt differenziert werden:</p> <p>Kategorie 1A für Stoffe, die bekanntermaßen beim Menschen karzinogen sind; die Einstufung erfolgt überwiegend aufgrund von Nachweisen beim Menschen;</p> <p>Kategorie 1B, für Stoffe, die wahrscheinlich beim Menschen karzinogen sind; die Einstufung erfolgt überwiegend aufgrund von Nachweisen bei Tieren.</p> <p>Die Einstufung in Kategorie 1A und 1B beruht auf der Aussagekraft der Nachweise in Verbindung mit zusätzlichen Hinweisen (siehe Abschnitt 3.6.2.2). Diese Nachweise können entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus epidemiologischen Studien, die einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Exposition von Menschen gegenüber einem Stoff und der Entwicklung von Krebs herstellen (bekanntes Humankarzinogen), oder — aus Tierversuchen stammen, deren Beweiskraft ausreicht ⁽¹⁾, eine karzinogene Wirkung beim Tier (wahrscheinliches Humankarzinogen) nachzuweisen. <p>Darüber hinaus kann es im Einzelfall aufgrund einer wissenschaftlichen Beurteilung gerechtfertigt sein, eine Entscheidung über die wahrscheinliche karzinogene Wirkung beim Menschen auf Untersuchungen zu stützen, die nur begrenzte Nachweise auf eine karzinogene Wirkung beim Menschen in Verbindung mit begrenzten Nachweisen bei Versuchstieren ergaben.</p>
<p>KATEGORIE 2</p>	<p>Verdacht auf karzinogene Wirkung beim Menschen</p> <p>Die Einstufung eines Stoffes in Kategorie 2 erfolgt aufgrund von Nachweisen aus Studien an Mensch und/oder Tier, die jedoch nicht hinreichend genug für eine Einstufung des Stoffes in Kategorie 1A oder 1B sind, anhand der Aussagekraft der Nachweise und zusätzlicher Hinweise (siehe Abschnitt 3.6.2.2). Solche Nachweise können entweder aus Studien beim Menschen, die einen Verdacht auf karzinogene Wirkung ⁽¹⁾ begründen, oder aus Tierstudien, die einen Verdacht karzinogene Wirkungen ergeben, stammen.</p>

Aufbewahrung unter Verschluss

Entwurf

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass als **akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3**, spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1, krebserzeugend Kategorie 1A oder 1B, keimzellmutagen Kategorie 1A oder 1B oder reproduktionstoxisch Kategorie 1A oder 1B eingestufte Stoffe und Gemische unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben. Tätigkeiten mit diesen Stoffen und Gemischen sowie mit atemwegssensibilisierenden Stoffen und Gemischen dürfen nur von fachkundigen oder besonders unterwiesenen Personen ausgeführt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kraftstoffe an Tankstellen.

Aktuelle Fassung

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass als giftig, sehr giftig, krebserzeugend Kategorie 1 oder 2, erbgutverändernd Kategorie 1 oder 2 oder fortpflanzungsgefährdend Kategorie 1 oder 2 eingestufte Stoffe und Zubereitungen unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben. Tätigkeiten mit diesen Stoffen und Zubereitungen sowie mit atemwegssensibilisierenden Stoffen und Zubereitungen dürfen nur von fachkundigen oder besonders unterwiesenen Personen ausgeführt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kraftstoffe an Tankstellen.

Akut toxisch

Gefahrenklasse 3.1	Gefahrenklasse- Gefahrenkategorie-Code	Piktogramm	Signalwort	Gefahrenhinweis	entspricht im Gefahr- gut	entspricht nach ChemG
Gesundheitsgefahren						
Akute Toxizität	Acute Tox. 1 ^[Anm. 1]	GHS06 	Gefahr	oral H300 dermal H310 inhalativ H330		 T+/T R23/R24/R25 R26/R27/R28
	Acute Tox. 2	GHS06 	Gefahr	oral H300 dermal H310 inhalativ H330		
	Acute Tox. 3	GHS06 	Gefahr	oral H301 dermal H311 inhalativ H331		
	Acute Tox. 4	GHS07 	Achtung	oral H302 dermal H312 inhalativ H332	keine Entsprechung	 Xn R20/R21/R22 ^[Anm. 2]
	Acute Tox. 5 ^[Anm. 3]	-	Achtung	oral H303 ^[Anm. 4] dermal H313 ^[Anm. 5] inhalativ H333 ^[Anm. 6]	keine Entsprechung	

Akut toxisch

LD 50
[mg/kg]

0

50

200

400

1.000

2.000

alt						
CLP						

Aufbewahrung unter Verschluss

Entwurf

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass als akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3, **spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1**, krebserzeugend Kategorie 1A oder 1B, keimzellmutagen Kategorie 1A oder 1B oder reproduktionstoxisch Kategorie 1A oder 1B eingestufte Stoffe und Gemische unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben. Tätigkeiten mit diesen Stoffen und Gemischen sowie mit atemwegssensibilisierenden Stoffen und Gemischen dürfen nur von fachkundigen oder besonders unterwiesenen Personen ausgeführt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kraftstoffe an Tankstellen.

Aktuelle Fassung

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass als giftig, sehr giftig, krebserzeugend Kategorie 1 oder 2, erbgutverändernd Kategorie 1 oder 2 oder fortpflanzungsgefährdend Kategorie 1 oder 2 eingestufte Stoffe und Zubereitungen unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben. Tätigkeiten mit diesen Stoffen und Zubereitungen sowie mit atemwegssensibilisierenden Stoffen und Zubereitungen dürfen nur von fachkundigen oder besonders unterwiesenen Personen ausgeführt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kraftstoffe an Tankstellen.

Spezifisch Zielorgantoxisch, Kat. 1

Gefahrenklasse 3.8	Gefahrenklasse- Gefahrenkategorie-Code	Piktogramm	Signalwort	Gefahrenhinweis	entspricht im Gefahr- gut	entspricht nach ChemG
Gesundheitsgefahren						
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	STOT SE 1 ^[Anm. 1]	GHS08 	Gefahr	H370	keine Entsprechung	 T R39 ^[Anm. 2]
	STOT SE 2	GHS08 	Achtung	H371		 Xn R68 ^[Anm. 3]
	STOT SE 3	GHS07 	Achtung	H335 oder H336		 Xi R37 R67

Gefahrenklasse 3.9	Gefahrenklasse- Gefahrenkategorie-Code	Piktogramm	Signalwort	Gefahrenhinweis	entspricht im Gefahr- gut	entspricht nach ChemG
Gesundheitsgefahren						
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	STOT RE 1 ^[Anm. 1]	GHS08 	Gefahr	H372	keine Entsprechung	 T R48 ^[Anm. 2]
	STOT RE 2	GHS08 	Achtung	H373		 Xn R48 ^[Anm. 3] R33

Aufbewahrung unter Verschluss

Entwurf

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass als akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3, spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1, **krebserzeugend Kategorie 1A oder 1B**, keimzellmutagen Kategorie 1A oder 1B oder reproduktionstoxisch Kategorie 1A oder 1B eingestufte Stoffe und Gemische unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben. Tätigkeiten mit diesen Stoffen und Gemischen sowie mit atemwegssensibilisierenden Stoffen und Gemischen dürfen nur von fachkundigen oder besonders unterwiesenen Personen ausgeführt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kraftstoffe an Tankstellen.

Aktuelle Fassung

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass als giftig, sehr giftig, krebserzeugend Kategorie 1 oder 2, erbgutverändernd Kategorie 1 oder 2 oder fortpflanzungsgefährdend Kategorie 1 oder 2 eingestufte Stoffe und Zubereitungen unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben. Tätigkeiten mit diesen Stoffen und Zubereitungen sowie mit atemwegssensibilisierenden Stoffen und Zubereitungen dürfen nur von fachkundigen oder besonders unterwiesenen Personen ausgeführt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kraftstoffe an Tankstellen.

Krebserzeugend, Kat. 1A/1B

Gefahrenklasse 3.6	Gefahrenklasse- Gefahrenkategorie-Code	Piktogramm	Signalwort	Gefahrenhinweis	entspricht im Gefahr- gut	entspricht nach ChemG
Gesundheitsgefahren						
Karzinogenität	Carc. 1A	GHS08 	Gefahr	H350	keine Entsprechung	 T carc. Kat 1 R45/R49
	Carc. 1B					 T carc. Kat 2 R45/R49
	Carc. 2	GHS08 	Achtung	H351		 Xn carc. Kat 3 R40

Aufbewahrung unter Verschluss

Entwurf

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass als akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3, spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1, krebserzeugend Kategorie 1A oder 1B, **keimzellmutagen Kategorie 1A oder 1B** oder reproduktionstoxisch Kategorie 1A oder 1B eingestufte Stoffe und Gemische unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben. Tätigkeiten mit diesen Stoffen und Gemischen sowie mit atemwegssensibilisierenden Stoffen und Gemischen dürfen nur von fachkundigen oder besonders unterwiesenen Personen ausgeführt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kraftstoffe an Tankstellen.

Aktuelle Fassung

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass als giftig, sehr giftig, krebserzeugend Kategorie 1 oder 2, erbgutverändernd Kategorie 1 oder 2 oder fortpflanzungsgefährdend Kategorie 1 oder 2 eingestufte Stoffe und Zubereitungen unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben. Tätigkeiten mit diesen Stoffen und Zubereitungen sowie mit atemwegssensibilisierenden Stoffen und Zubereitungen dürfen nur von fachkundigen oder besonders unterwiesenen Personen ausgeführt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kraftstoffe an Tankstellen.

Keimzellmutagen, Kat. 1A/1B

Gefahrenklasse 3.5	Gefahrenklasse- Gefahrenkategorie-Code	Piktogramm	Signalwort	Gefahrenhinweis	entspricht im Gefahr- gut	entspricht nach ChemG
Gesundheitsgefahren						
Keimzell-Mutagenität	Muta. 1A	GHS08 	Gefahr	H340	keine Entsprechung	 T muta. Kat 1 R46
	Muta. 1B					 T muta. Kat 2 R46
	Muta. 2	GHS08 	Achtung	H341		 Xn muta. Kat 3 R68

Aufbewahrung unter Verschluss

Entwurf

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass als akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3, spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1, krebserzeugend Kategorie 1A oder 1B, keimzellmutagen Kategorie 1A oder 1B oder **reproduktionstoxisch Kategorie 1A oder 1B** eingestufte Stoffe und Gemische unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben. Tätigkeiten mit diesen Stoffen und Gemischen sowie mit atemwegssensibilisierenden Stoffen und Gemischen dürfen nur von fachkundigen oder besonders unterwiesenen Personen ausgeführt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kraftstoffe an Tankstellen.

Aktuelle Fassung

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass als giftig, sehr giftig, krebserzeugend Kategorie 1 oder 2, erbgutverändernd Kategorie 1 oder 2 oder fortpflanzungsgefährdend Kategorie 1 oder 2 eingestufte Stoffe und Zubereitungen unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben. Tätigkeiten mit diesen Stoffen und Zubereitungen sowie mit atemwegssensibilisierenden Stoffen und Zubereitungen dürfen nur von fachkundigen oder besonders unterwiesenen Personen ausgeführt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kraftstoffe an Tankstellen.

Reproduktionstoxisch, Kat. 1A/1B

Gefahrenklasse 3.7	Gefahrenklasse- Gefahrenkategorie-Code	Piktogramm	Signalwort	Gefahrenhinweis	entspricht im Gefahr- gut	entspricht nach ChemG
Gesundheitsgefahren						
Reproduktionstoxizität	Repr. 1A	GHS08 	Gefahr	H360	keine Entsprechung	 T repr. Kat 1 R60/R61
	Repr. 1B					 T repr. Kat 2 R60/R61
	Repr. 2	GHS08 	Achtung	H361		 Xn repr. Kat 3 R62/R63
	Lact.	-	-	H362		R64



?
=



Gefahrenklasse 3.4	Gefahrenklasse-Gefahrenkategorie-Code	Piktogramm	Signalwort	Gefahrenhinweis	entspricht im Gefahrgut	entspricht nach ChemG
Gesundheitsgefahren						
Sensibilisierung der Atemwege	Resp. Sens. 1 Unterkategorie 1A Unterkategorie 1B	GHS08	Gefahr	H334	keine Entsprechung	Xn R42
Sensibilisierung der Haut	Skin Sens. 1 Unterkategorie 1A Unterkategorie 1B	GHS07	Achtung	H317	keine Entsprechung	Xi R43

Gefahrenklasse 3.10	Gefahrenklasse-Gefahrenkategorie-Code	Piktogramm	Signalwort	Gefahrenhinweis	entspricht im Gefahrgut	entspricht nach ChemG
Gesundheitsgefahren						
Aspirationsgefahr ^[Anm. 1]	Asp. Tox. 1	GHS08	Gefahr	H304	keine Entsprechung	Xn R65
	Asp. Tox. 2 ^[Anm. 2]	GHS08	Achtung	H305 ^[Anm. 3]	keine Entsprechung	

Gefahrenklasse 3.6	Gefahrenklasse-Gefahrenkategorie-Code	Piktogramm	Signalwort	Gefahrenhinweis	entspricht im Gefahrgut	entspricht nach ChemG
Gesundheitsgefahren						
Karzinogenität	Carc. 1A	GHS08	Gefahr	H350	keine Entsprechung	T carc. Kat 1 R45/R49
	Carc. 1B					T carc. Kat 2 R45/R49
	Carc. 2	GHS08	Achtung	H351		Xn carc. Kat 3 R40

Gefahrenklasse 3.8	Gefahrenklasse-Gefahrenkategorie-Code	Piktogramm	Signalwort	Gefahrenhinweis	entspricht im Gefahrgut	entspricht nach ChemG
Gesundheitsgefahren						
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	STOT SE 1 ^[Anm. 1]	GHS08	Gefahr	H370	keine Entsprechung	T R39 ^[Anm. 2]
	STOT SE 2	GHS08	Achtung	H371	keine Entsprechung	Xn R68 ^[Anm. 3]
	STOT SE 3	GHS07	Achtung	H335 oder H336	keine Entsprechung	Xi R37 R67

Gefahrenklasse 3.5	Gefahrenklasse-Gefahrenkategorie-Code	Piktogramm	Signalwort	Gefahrenhinweis	entspricht im Gefahrgut	entspricht nach ChemG
Gesundheitsgefahren						
Keimzell-Mutagenität	Muta. 1A	GHS08	Gefahr	H340	keine Entsprechung	T muta. Kat 1 R46
	Muta. 1B					T muta. Kat 2 R46
	Muta. 2	GHS08	Achtung	H341		Xn muta. Kat 3 R68

Gefahrenklasse 3.9	Gefahrenklasse-Gefahrenkategorie-Code	Piktogramm	Signalwort	Gefahrenhinweis	entspricht im Gefahrgut	entspricht nach ChemG
Gesundheitsgefahren						
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	STOT RE 1 ^[Anm. 1]	GHS08	Gefahr	H372	keine Entsprechung	T R48 ^[Anm. 2]
	STOT RE 2	GHS08	Achtung	H373	keine Entsprechung	Xn R48 ^[Anm. 3] R33

Gefahrenklasse 3.7	Gefahrenklasse-Gefahrenkategorie-Code	Piktogramm	Signalwort	Gefahrenhinweis	entspricht im Gefahrgut	entspricht nach ChemG
Gesundheitsgefahren						
Reproduktionstoxizität	Repr. 1A	GHS08	Gefahr	H360	keine Entsprechung	T repr. Kat 1 R60/R61
	Repr. 1B					T repr. Kat 2 R60/R61
	Repr. 2	GHS08	Achtung	H361		Xn repr. Kat 3 R62/R63
	Lact.	-	-	H362		R64



≠

